

BVGer D-3275/2022 vom 7. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3275_2022_d20220707

FR: TAF D-3275/2022 du 7 juillet 2022

IT: TAF D-3275/2022 del 7 luglio 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 7. Juli 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Vorliegend ergibt sich aufgrund der Anträge und der Begründung, dass ausschliesslich der Wegweisungsvollzug angefochten wurde, weshalb nur dieser Verfahrensgegenstand bildet, mithin die angefochtene Verfügung bezüglich den Dispositiv-Ziffern 1-3 (Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung) in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-3275/2022 Seite 9

E. 4.1

Von der Beschwerdeführerin wird im Sinne eines Eventualantrages die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Dabei machte sie erschwerte Verhältnisse – die Anhörung habe nicht in ihrer Muttersprache, sondern auf Englisch stattgefunden und wiederholt sei Baulärm hörbar gewesen – geltend.

Das SEM habe zwar die Dolmetscherin und die Beschwerdeführerin angewiesen, sich bei Unklarheiten wegen des Baulärms zu melden. Ebenfalls seien mehrere Fragen, die sie auf Englisch nicht verstanden habe, von der Dolmetscherin wiederholt worden, wobei in solchen Situationen oft unklar sei, ob etwas falsch verstanden worden sei. Ein Wiederholen einer Frage könne allfällige Verständigungsprobleme nicht ausmerzen. Sie spreche zwar zweifellos gut Englisch, gewisse Feinheiten würde sich aber nicht auf muttersprachlichem Niveau befinden. Gesamthaft würden die Hindernisse anlässlich der Anhörung (eine PTBS, Kopfschmerzen, der Baulärm und die Befragung auf Englisch) eine Linse darstellen, durch die ihre Vorbringen und Schilderungen zu betrachten seien und die Einfluss auf ihr Aussageverhalten hätten.

E. 4.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihre Vorbringen – deren Glaubhaftigkeit im Grundsatz vom SEM auch nicht bezweifelt wurden (ausser ihrer Ausführungen zur Beziehung zur Mutter) – genügend darlegen konnte. Zwar sind die Umstände der Anhörung – der Baulärm sowie die Befragung auf Englisch – vorliegend nicht als ideal zu bezeichnen; sie haben das Erstellen des Sachverhalts jedoch nicht verunmöglicht. Vielmehr ist aufgrund des Anhörungsprotokolls davon auszugehen, dass die Befragung unter Umständen stattgefunden hat, die ein offenes Gespräch ermöglichten und sie ihre Vorbringen frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen schildern konnte (vgl. BVG 2015/42 E. 5.3); sie wurde gemäss Art. 6 AsylV 1 (SR 142.311) von einem Frauenteam befragt. Gemäss den Akten konnte sich die Beschwerdeführerin genügend auf Englisch verständigen. Selbst wenn eine Anhörung auf Herero ihr erlaubt hätte, sich besser und wohl detaillierter auszudrücken, konnte sie ihre gesamten Asylvorbringen doch in nachvollziehbarer Weise schildern, wobei ihr vom SEM auch nicht vorgeworfen wurde, sie habe die Ereignisse unsubstantiiert geschildert. Zudem hat sie auch auf dem Personalienblatt explizit Englisch als mögliche weitere Sprache, in der sie befragt werden könne, angegeben. Auch die Dolmetscherin hat sie – zwar mitunter nach Wiederholungen – verstanden. Schliesslich hat das SEM die Anhörungsbedingungen genügend berücksichtigt, indem es ihre Vorbringen und Schilderungen nicht grundsätzlich in Frage stellte. In Anbetracht dieser Umstände

D-3275/2022 Seite 10 muss davon ausgegangen werden, dass sie sich – auch unter Berücksichtigung ihres psychischen Zustands – ausreichend zu ihren Asylgründen beziehungsweise zu möglichen Wegweisungsvollzugshindernissen äussern konnte, womit die entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erstellt sind.

E. 4.3

Insofern die Beschwerdeführerin beanstandet, das SEM habe sich unzureichend mit ihrer persönlichen Situation als junge alleinstehende Frau auseinandergesetzt, vermischt sie die Frage des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Das SEM hat alle wesentlichen Überlegungen genannt, die es seinem Entscheid zugrunde legte. In seiner Vernehmlassung vom 19. August 2022 hat sich das SEM überdies eingehend mit den Behandlungsmöglichkeiten ihrer psychischen Beschwerden in Namibia auseinandergesetzt. Der blosse Umstand, dass sie die Auffassung des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine Frage der materiellen Beurteilung. Das Gericht entscheidet in der Sache selbst (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 5.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Die Dispositivziffer 1 (Flüchtlingseigenschaft) der angefochtenen Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet.

D-3275/2022 Seite 11

E. 5.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Namibia dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Dabei ist auf die grundsätzliche Schutzfähigkeit und –willigkeit der Behörden bezüglich allfälliger Übergriffe privater Dritter zu verweisen. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4

Zunächst ist festzustellen, dass bezüglich die allgemeine Situation in Namibia – aktuell herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt – keine Gründe ersichtlich sind, die den Vollzug der Wegweisung dorthin als unzumutbar erscheinen lassen.

E. 5.5

Vor dem wirtschaftlichen Hintergrund Namibias und der Biographie der Beschwerdeführerin ist zu prüfen, ob es individuelle Gründe gibt, die gegen ihre Rückkehr nach Namibia sprechen.

E. 5.5.1

Die Beschwerdeführerin ist eine junge und alleinerziehende Mutter, die angibt, (wohl im informellen Sektor) mit ihrer Freundin jeweils am Wochenende Eis verkauft zu haben (vgl. Anhörung vom 28. Juni 2022 F83),

D-3275/2022 Seite 12 ansonsten aber nie in ihrem Leben gearbeitet zu haben. Sie habe in ärmerlichen Verhältnissen, zwar mit Elektrizität, aber ohne fließendes Wasser, gelebt (vgl. Anhörung F79). Sie sei «nicht aus der oberen Schicht und auch nicht aus der untersten Schicht» (vgl. Anhörung F77). Ihre Vorbringen stehen grundsätzlich im Einklang mit der sozioökonomischen Lage in Namibia, die von grosser Ungleichheit und weitgehender Armut geprägt ist. Gemäss der Bertelsmann Stiftung sind von alleinstehenden Frauen geführte Haushalte in Namibia öfter von Armut betroffen als diejenigen von Männern (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Namibia, 2018, <https://bti-project.org/fileadmin/api/content/en/downloads/reports/country_report_2018_NAM.pdf>; NAMIBIA STATISTICS AGENCY (NSA) ET AL., Namibia Multidimensional Poverty Index (MPI) Report 2021, 06.2021, <<https://www.unicef.org/esa/media/9041/file/UNICEF-Namibia-Multidimensional-Poverty-Index-2021.pdf>>, beide abgerufen am 15.09.2022). Die Weltbank bezeichnet die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern in Namibia als «akut» und bringt die häufig vorkommende geschlechtsspezifische Gewalt unter anderem mit Armut in Verbindung (vgl. WORLD BANK, Namibia – Systematic Country Diagnostic, 07.2021 <<https://documents1.worldbank.org/curated/en/976371617896981427/pdf/Namibia-Systematic-Country-Diagnostics.pdf>>, abgerufen am 15.09.2022). Die Arbeitslosigkeit Namibias liegt bei etwa 38% bei den 15- bis 24-Jährigen (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG [BMZ], Namibia – Wirtschaftliche Situation: Schwieriger Weg aus der Krise, undatiert, <<https://www.bmz.de/de/laender/namibia/wirtschaftliche-situation-11756>>, abgerufen am 15.09.2022). Ein grosser Teil der Einkommen wird allerdings im informellen Sektor erwirtschaftet, dessen wirtschaftliche Tätigkeit nicht staatlich erfasst, reguliert und kontrolliert wird (vgl. WORLD BANK, Namibia – Systematic Country Diagnostic, a.a.O.). Die wirtschaftliche Lage stellt deshalb grundsätzlich ein Erschwernis für die Beschwerdeführerin dar, vermag aber für sich alleine noch nicht die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen.

E. 5.5.2

Hinsichtlich des sozialen Netzes der Beschwerdeführerin im Heimatstaat ist zunächst zu bemerken, dass sie geltend machte, Opfer einer drohenden Zwangsehe und einer Vergewaltigung geworden zu sein, die mit der Absicht begangen wurde, ihre sexuelle

Orientierung als lesbische Frau zu «kurieren». Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind in Namibia zwar nicht offiziell verboten, dennoch erachtet die konservative Gesellschaft diese als Tabu, wobei homosexuelle Personen zum Teil belästigt und diskriminiert werden (vgl. US DEPARTMENT OF STATE, 2021 Country Reports

D-3275/2022 Seite 13 on Human Rights Practices: Namibia, <<https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/namibia/>>, abgerufen am 15.09.2022). Weil ihre Onkel und ihr Halbbruder die Vergewaltigung (wohl mithilfe der Mutter) organisiert haben, kann von der Beschwerdeführerin nicht erwartet werden, sich unter den Schutz ihrer Familie zu stellen, beziehungsweise würden diese sie wohl ohnehin nicht im Sinne eines sozialen Netzes wirtschaftlich und sozial unterstützen. Wie sie in ihrer Beschwerde zu Recht geltend macht, ist ein ambivalentes Verhältnis zur Täterin – Fürsorge und Gewalt können in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen – insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt grundsätzlich nachvollziehbar (vgl. SABINE ANDRESEN ET AL., Sexuelle Gewalt in der Familie, Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, 2021, <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf>, abgerufen am 15.09.2022), wobei sie das komplexe Verhältnis zur Mutter bereits in der Anhörung beschrieben hat (Schläge, versuchte Zwangsheirat, Mithilfe bei der Organisation der «Correctional Rape» sowie finanzielle Unterstützung und Unterbringung während der Schwangerschaft, vgl. Anhörung vom 28. Juni 2022, F40, F89, F94, F104 und F109), selbst wenn sie damals keine Todesangst erwähnte. Vorliegend fällt aber vor allem ins Gewicht, dass sie sich von ihrer Familie, inklusive ihrer Mutter, sowohl emotional als auch finanziell gelöst hat und weitgehend selbständig ist. So ist sie für die 10. Klasse nach B. _____ gezogen, wo sie bei einer Freundin gewohnt hat (vgl. Anhörung F20-F21 und F26), die in einem Laden arbeitet und jeweils Ende Monat einen Gehalt erhalten habe (vgl. Anhörung F80), wobei auch ihr Sohn in ihrer Abwesenheit von dieser Freundin versorgt wird (vgl. Anhörung F72 und F74), sodass davon auszugehen ist, sie werde von dieser Seite auch bei ihrer Rückkehr Hilfe erhalten (vgl. auch Urteil des BVGer D-3461/2022 vom 19. August 2022). Daran vermag auch nichts zu ändern, dass sie in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2022 geltend machte, ihre Freundin lebe fortan mit dem Sohn der Beschwerdeführerin auf dem Land bei ihrer Grossmutter als Bauern, zumal damit die Grundversorgung ihres Sohnes gesichert sein dürfte. Anzumerken ist, dass sich aus den Akten nicht ergibt, ob die Freundin gar die Lebenspartnerin der Beschwerdeführerin ist. Es kann immerhin davon ausgegangen werden, dass diese Freundin ihr als sehr enge Vertraute unterstützend beisteht und sie somit auf ein genügendes soziales Netzwerk zurückgreifen kann. Auch die versuchte Zwangsheirat Ende Dezember 2021, derer sie sich erfolgreich widersetzt hatte, vermag dies nicht zu ändern. Ebenso ist unwahrscheinlich, dass ihre Mutter derart gut vernetzt ist, dass die Beschwerdeführerin nicht vor ihr sicher ist (vgl. Anhörung F160-

D-3275/2022 Seite 14 F161). Zudem gibt es auch in Namibia Organisationen, die sich für die Rechte von LGBTQI+ Personen einsetzen (vgl. HOME OFFICE, 48, Country Policy and Information Note Namibia: Sexual orientation and gender identity and expression, 11.2021, <https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1035840/-NAM_CPIN_Sexual_orientation_gender_identity_and_expression__002_.pdf>,

abgerufen am 15.09.2022). Schliesslich muss darauf hingewiesen werden, dass sie keinerlei Angaben zur Finanzierung ihres Fluges in die Schweiz – offensichtlich ist sie mithilfe eines Schleppers ausgereist – gemacht hat (vgl. Anhörung vom 28. Juni 2022 F127-F129), womit sie ihre finanziellen Verhältnisse nicht vollständig offengelegt hat. Es ist somit auch nicht auszuschliessen, dass sie nicht von anderer Seite finanziell unterstützt wird.

E. 5.5.3

Bezüglich der in den Arztberichten vom 27. April 2022 und dem 12. Mai 2022 diagnostizierten gesundheitlichen Beschwerden, einer Anpassungsstörung mit der Differentialdiagnose PTBS, kann davon ausgegangen werden, dass diese grundsätzlich in Namibia behandelt werden können (vgl. NATIONAL LIBRARY OF MEDICINE, Country Profile – Primary Healthcare and Family Medicine in Namibia, 07.01.2020, <<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7061223/>>, abgerufen am 15.09.2022), selbst wenn sie dafür die Kosten für eine Behandlung vorübergehend selbst tragen müsste. In diesem Zusammenhang ist auf aktuelle namibische Berichterstattung hinzuweisen, wonach nächstes Jahr eine allgemeine Gesundheitsversicherung, der «Universal Health Care Plan», eingeführt werden soll (vgl. THE BRIEF, Namibia to implement Universal Health Care next year, 27.07.2022, <<https://www.thebrief.com.na/index.php/component/k2/item/1483-namibia-to-implement-universal-health-care-in-2023>>; NEWERALIVE, Namibia to implement universal health coverage, 28.07.2022, <<https://neweralive.na/posts/namibia-to-implement-universal-health-coverage>>, beide abgerufen am 15.09.2022). Die Beschwerdeführerin macht weiter zwei Suizidversuche in Namibia sowie suizidale Gedanken geltend. Es ist darauf hinzuweisen, dass sie in Namibia bereits bezüglich des Suizidversuchs Ende 2021 hospitalisiert und behandelt wurde. Angesichts dessen erscheint auch der Einwand, sie könne sich die medizinische Behandlung nicht leisten, unbehelflich. Zwischenzeitlich liegen keine diesbezüglichen Arztberichte und auch keine Hinweise auf eine aktuelle Suizidalität vor. Insofern die Umstände – der familiäre Druck und die Behelligungen durch die Mutter – im Zusammenhang mit der Suizidalität gestanden haben, dürften diese bei einer Rückkehr wegfallen, zumal die Beschwerdeführerin nun nicht mehr von ihrer Mutter abhängig ist.

D-3275/2022 Seite 15 Schliesslich kann sie die medizinische Rückkehrhilfe, beispielsweise in der Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien, in Anspruch nehmen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

E. 5.5.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.6

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin, die über einen gültigen Reisepass verfügt, in den Heimatsstaat auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 3. August 2022 gutgeheissen wurde und es keine Hinweise auf eine massgebliche zwischenzeitliche Veränderung gibt, sind jedoch keine Kosten aufzuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3275/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.